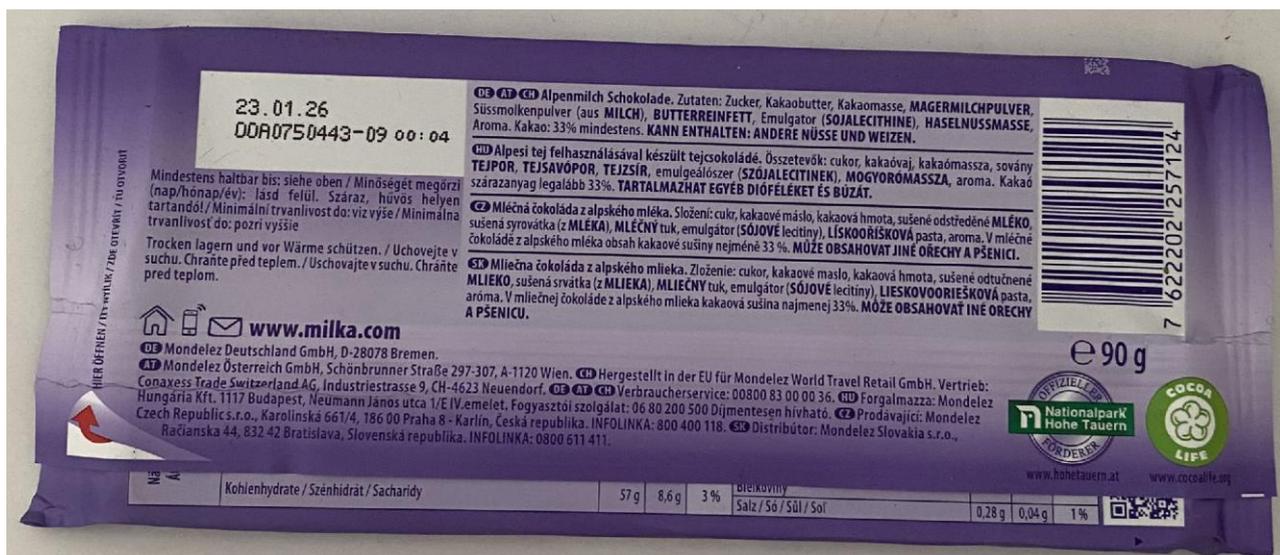
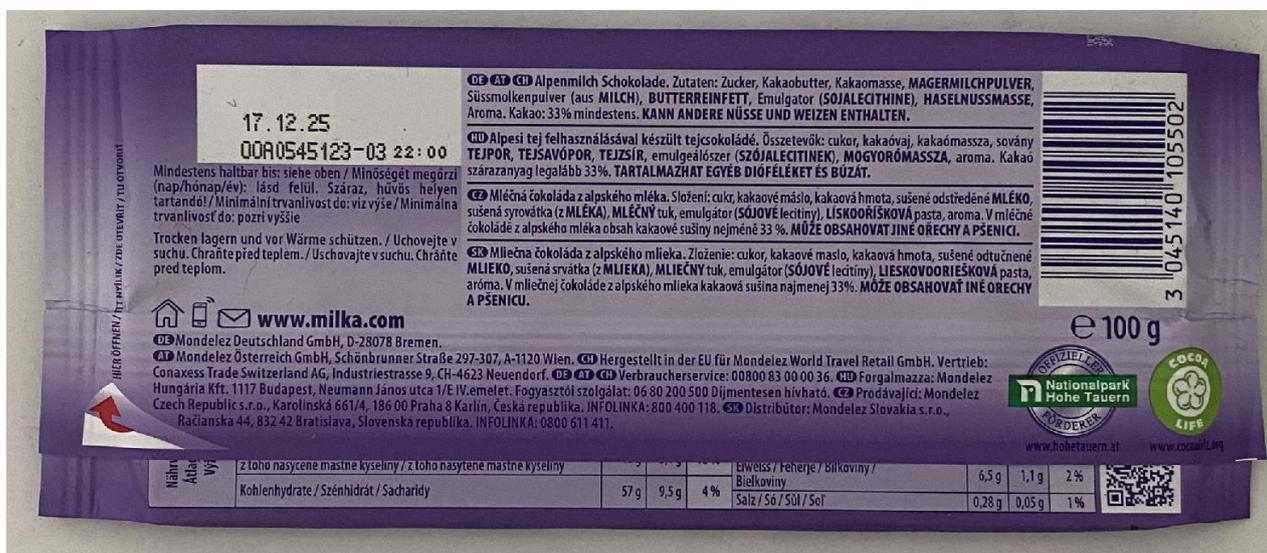


Namens und in Vollmacht des Klägers bitten wir zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Hauptverhandlung das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Wir werden beantragen, zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Milka Schokoladentafeln mit einer Nennfüllmenge von 90 g, wie nachstehend wiedergegeben in den Verkehr zu bringen:



wenn diese erst vor kurzem, nämlich bis zu 4 Monate zuvor in einer gleichgroßen Umverpackung mit 100g Nennfüllmenge in den Verkehr gebracht wurden, wie nachstehend wiedergegeben:



hilfsweise, sofern die Milka Schokoladentafeln mit einer Nennfüllmenge von 90 g zusätzlich mit einer Regalverpackung an den Handel abgegeben werden, welche die auf der Frontseite angegebene Nennfüllmenge von 90 g verdecken, wie nachstehend wiedergegeben:



